

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
Schiffselektrotechnik (Marine electrical engineering)  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Oktober 2014

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik (Marine electrical engineering) der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. Juli 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Studiengangbezogene Zulassungsvoraussetzungen

### **III. Prüfungen**

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Schriftliche Prüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

§ 10 Leistungsnachweise

§ 11 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 12 Ablegen von Modulprüfungen

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Nachteilsausgleich

§ 15 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

§ 16 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

§ 20 Bachelorarbeit

§ 21 Kolloquium zur Bachelorarbeit

§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 24 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

§ 25 Bachelor-Urkunde

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

### **V. Studienordnung**

§ 27 Zweck der Studienordnung

§ 28 Ziele des Studiums

§ 29 Studienbeginn

§ 30 Gliederung des Studiums

§ 31 Inhalt des Studiums

§ 32 Lehr- und Lernformen

§ 33 Praktikum

§ 34 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 35 Inkrafttreten

## **Anlagen**

Anlage 1	Prüfungsplan
Anlage 2	Studienplan
Anlage 3	Vorpraktikumsordnung
Anlage 4	Praktikumsordnung
Anlage 5	Diploma Supplement

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Das erfolgreich absolvierte Studium befähigt unter Beachtung der Seeleutebefähigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur beruflichen Eignung für die Tätigkeit eines Technischen Schiffsoffiziers für Elektroanlagen unbegrenzter Leistung.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

### **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

### **§ 4 Studiengangbezogene Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Für die Zulassung zum Studiengang Schiffselektrotechnik sind die Anforderungen der Seeleutebefähigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

(2) Berufspraktische Voraussetzung für die Zulassung ist ein Vorpraktikum, das nach der Vorpraktikumsordnung (Anlage 3) durchgeführt wurde. Eine vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zugelassene berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Die Bereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Seefahrt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bilden jeweils einen Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende, besteht.

Für den Studiengang Schiffselektrotechnik sind zuständig:

- im ersten bis vierten Semester sowie für die Module dieser Semester der Prüfungsausschuss des Bereiches Elektrotechnik und Informatik und
- im fünften bis achten Semester sowie für die Module dieser Semester der Prüfungsausschuss des Bereiches Seefahrt

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

#### **§ 6 Arten der Prüfungsleistungen**

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche eines Moduls über Art und Zahl der Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsart und im Falle von alternativen Prüfungsleistungen über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. schriftlich als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten,
2. mündliche Prüfungen,
3. alternative Prüfungsleistungen.

#### **§ 7 Schriftliche Prüfungen**

Schriftliche Prüfungen sind im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.

#### **§ 8 Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

## **§ 9 Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Referate,
- Computerprogramme,
- Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
- Kolloquien,
- Experimentelle Arbeiten,
- Konstruktive Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),
- Hausarbeit,
- Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel konstruktive Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) In einer Projektarbeit wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen bei der Bewertung durch mehrere Prüfer. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein.

## **§ 10 Leistungsnachweise**

Es gilt § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

## **§ 11 Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Anzahl der Prüfungen wird im Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.



1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsleistungen folgender Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet:

1. PM 31 Praxissemester an Bord,
2. PM 35 Projektwoche/Komplexer Schiffsbetrieb/Mittelspannung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

### **§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen**

Es gilt § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

### **§ 18 Rücktritt und Versäumnis**

Es gilt § 18 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als vier Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

## **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

### **§ 20 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 204 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.
- (2) Die Kandidaten können für die Arbeit Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit den Betreuern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in englischer Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich mit der Antragsstellung der Bachelorthesis an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium abzuliefern. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (7) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 75% in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

### **§ 21 Kolloquium zur Bachelorarbeit**

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer mindestens 228 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.
- (2) Der Kandidat kann für das Kolloquium einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

### **§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und aus der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein.

Von den Studierenden sind Pflichtmodule mit einer Summe von zwölf Credits bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis zu benennen, die nicht in die Berechnung der Abschlussnote einfließen. Die Bachelor-Thesis ist hiervon ausgeschlossen.

### **§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

Es gilt § 23 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

### **§ 24 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement**

Auf Antrag der Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

### **§ 25 Bachelor-Urkunde**

Es gilt § 25 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

Es gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

## **V. Studienordnung**

### **§ 27 Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich die Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Bereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Seefahrt.

### **§ 28 Ziele des Studiums**

Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten. Die Studierenden sollen während des Studiums die notwendigen und wesentlichen Kompetenzen gemäß internationalen und nationalen



Vorschriften wie des STCW-Übereinkommens<sup>1</sup> in seiner jeweils innerstaatlich geltenden Fassung entwickeln und beherrschen.

## **§ 29 Studienbeginn**

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 30 Gliederung des Studiums**

(1) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(2) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

(3) Für die Anfertigung der Bachelor-Thesis stehen zwölf Wochen der Vorlesungszeit im letzten Semester laut Studienplan zur Verfügung.

## **§ 31 Inhalt des Studiums**

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik umfasst die im Studienplan (Anlage 2) enthaltenen Pflichtmodule. Die nähere Beschreibung der Module enthält das Modulhandbuch.

(2) Im Studiengang Schiffselektrotechnik werden die Anforderungen des STCW-Übereinkommens in seiner jeweils innerstaatlich geltenden Fassung und die Anforderungen der StAK<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und ergänzt.

## **§ 32 Lehr- und Lernformen**

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum: Praktische Ausbildung an Bord,
- Exkursionen: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
- Laborpraktikum,
- Komplextraining/Simulatortraining: Vermittlung spezieller Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb eines technischen Befähigungszeugnisses für

---

<sup>1</sup> Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) in der jeweiligen Fassung

<sup>2</sup> Ständige Arbeitskommission der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen

die Seefahrt. Hierzu gehört u.a. Maschinensimulatortraining und Training im Maschinenlabor.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

### **§ 33 Praktikum**

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine integrierte Praxisphase als Bordpraktikum in das Studium eingeordnet. Diese ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Praktikumsordnung (Anlage 4) geregelt.

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

### **§ 34 Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 (Inkrafttreten)**





Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 19	Steuerungs- und Leittechnik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	7									7
PM 20	Leistungselektronik							K120 od. m20 od. APL 1)	5									5
PM 21	Informations- übertragung							K120 od. m20 od. APL 1)	7									7
PM 22	Schiffselektro- anlagen										4	K180 od. m30 od. APL LS, 2)	5					9
PM 23	Schiffsautomatisie- rung									Teil 1: K180 od. m30 LS	7	Teil 2: APL PA	3					10
PM 24	Soziologie / Brandschutz / Personalführung- Sicherheit									Teil 1: K120 od. m30 od. APL Teil 2: K120 od. m30 od. APL	6	Teil 3: K180 od. m30 od. APL PA	2					8
PM 25	Decksmaschinen / Schiffsmaschinen- anlagen										3	K120 od. m20 od. APL	2					5
PM 26	Elektrische Maschinen und Antriebe									K180 od. m20 od. APL LS	6							6
PM 27	Hotel-Technik / Offshore-Technik									K120 od. m20 od. APL LS	5							5
PM 28	Allgemeines Recht											K120 od. m30 od. APL FS	5					5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 29	Thermodynamik und thermische Antriebsmaschinen											Teil 1: K120 od. m30 od. APL Teil 2: K120 od. m30 od. APL	7					7
PM 30	Schiffsinstand- haltung / Betriebsführung / Maschinenlabor											K120 od. m20 od. APL LS	6					6
PM 31	Praxissemester an Bord												TRB	30				30
PM 32	Verwaltung und Umwelt / Anlagenbetriebs- wirtschaft															K120 od. m30 od. APL FS	5	5
PM 33	Gesundheitspflege															m30 1)	5	5
PM 34	Projektwoche / Kompl. Schiffsbetrieb / Mittelspannung															PA, Ref m20, Testat LS, 2)	5	5
PM 35	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium															m20 2)	12	12
<b>Summe Credits</b>			<b>30</b>		<b>30</b>		<b>28</b>		<b>34</b>		<b>30</b>		<b>31</b>		<b>30</b>		<b>27</b>	<b>240</b>

Bei den in der Tabelle genannten Terminen handelt es sich um die Regelprüfungstermine für das jeweilige Modul.

Erläuterungen: K = Klausur, schriftliche Prüfung      PA = Projektarbeit      m = Mündliche Prüfung      LS = Laborschein  
FS = Fallstudie      L/P = Labor/Praktikum      Ref = Referat      LN = Leistungsnachweis

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.  
Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen: CR – Credits, PM – Pflichtmodul, APL – Alternative Prüfungsleistung, TRB – Training Record Book for Electro-Technical Officer

- 1) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat  
2) Voraussetzungen für die Teilnahme entsprechend Modulhandbuch

## Anlage 2 Studienplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Sem.	8. Semester	Σ CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR	CR	
PM01	Mathematik für Ingenieure I	8 (2V 2SU 4Ü)	8													8
PM02	Grundlagen der Elektrotechnik I	8 (2V 2SU 3Ü 1L/P)	7													7
PM03	Grundlagen der Technischen Informatik	4 (2V 1SU 1L/P)	5													5
PM04	Experimentalphysik	4 (1V 2SU 1L/P)	5													5
PM05	Betriebswirtschaftslehre	4 (4SU)	5													5
PM06	Mathematik für Ingenieure II			8 (2V 2SU 4Ü)	7											7
PM07	Grundlagen der Elektrotechnik II			8 (2V 2SU 3Ü 1L/P)	8											8
PM08	Programmierung			4 (1V 1SU 2L/P)	5											5
PM09	(Maritimes) Technisches Englisch			4 (4Ü)	5											5
PM10	Kommunikationstechnik			4 (2V 1SU 1L/P)	5											5
PM11	Bauelemente und Schaltungen (Teil I)					4 (1V 1SU 1Ü 1L/P)	3									3
PM12	Werkstoffe / Technologien					4 (2V 1Ü 1L/P)	5									5
PM13	Grundlagen der Automatisierungstechnik					4 (1V 1SU 2L/P)	5									5
PM14	Signale und Systeme					4 (1V 1SU 1Ü 1L/P)	5									5
PM15	Elektroenergietechnik					4 (1V 1SU 1Ü 1L/P)	5									5
PM16	Messtechnik					4 (1V 1SU 1Ü 1L/P)	5									5
PM11	Bauelemente und Schaltungen (Teil II)							4 (1V 1SU 2L/P)	5							5
PM17	Grundlagen der Regelungstechnik							4 (1V 1SU 2L/P)	5							5
PM18	Nachrichtentechnik							4 (1V 1SU 1Ü 1L/P)	5							5
PM19	Steuerungs- und Leittechnik							6 (2V 2SU 2L/P)	7							7

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Sem.	8. Semester		Σ CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR		CR	
PM20	Leistungselektronik							4 (1V 1SU 1Ü 1L/P)	5								5
PM21	Informationsübertragung							6 (2V 2SU 1Ü 1L/P)	7								7
PM22	Schiffselektroanlagen							4 (1V 1 SU 1Ü 1L/P)		4	4 (2Ü 2L/P)	5					9
PM23	Schiffsautomatisierung							6 (1V 3SU 2L/P)		7	2 (2 L/P)	3					10
PM24	Soziologie / Brandschutz / Personalführung-Sicherheit							6 (3V 3SU)		6	2 (1V 1SU)	2					8
PM25	Decksmaschinen / Schiffsmaschinenanlagen							2 (2V)		3	2 (2V)	2					5
PM26	Elektrische Maschinen und Antriebe							5 (1V 2Ü 2L/P)		6							6
PM27	Hotel-Technik / Offshore- Technik							4 (2V 1SU 1L/P)		5							5
PM28	Allgemeines Recht										4 (2V 2SU)	5					5
PM29	Thermodynamik und thermische Antriebsmaschinen										6 (4V 2Ü)	7					7
PM30	Schiffsinstandhaltung / Betriebsführung / Maschinenlabor										5 (2V 3L/P)	6					6
PM31	Praxissemester an Bord													30			30
PM32	Verwaltung und Umwelt / Anlagenbetriebswirtschaft														4 (2V 2SU)	5	5
PM33	Gesundheitspflege														4 (2V 2SU)	5	5
PM34	Projektwoche/Kompl. Schiffsbetrieb/ Mittelspannung														5 (1SU 4L/P)	5	5
PM35	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium															12	12
	<b>Summe Credits</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>28</b>		<b>34</b>		<b>30</b>		<b>31</b>	<b>30</b>		<b>27</b>	<b>240</b>

Erläuterungen: Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende workload wurde eingehalten.

Abkürzungen: PM = Pflichtmodul      S = Seminar      SWS = Semesterwochenstunden      Ü = Übung  
V = Vorlesung      L/P = Labor/Praktikum      SU = Seminaristischer Unterricht      Si = Simulatorübung



## Anlage 3 Vorpraktikumsordnung

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Zeitpunkt und Dauer
- § 3 Praktikumsbetriebe
- § 4 Inhalt
- § 5 Nachweis

#### § 1 Zweck

Das Vorpraktikum ist unumgänglich zum Verständnis der technischen und wirtschaftlichen Vorgänge im Schiffsbetrieb und damit wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll den Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in die Aufgaben, Betriebsabläufe und Arbeitsmethodik des Schiffsbetriebes,
- Aneignung praktischer Fertigkeiten durch Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten,
- Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

#### § 2 Zeitpunkt und Dauer

Das Vorpraktikum ist entsprechend der gültigen „Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Elektrotechnischer / Elektrotechnische Offiziersassistent/-In“ zu absolvieren. Es umfasst sechs Monate, davon sind vier Monate an Bord eines Kauffahrteischiffes vor Aufnahme des Studiums und eine überbetriebliche Elektro- (sieben Wochen) und Metallausbildung (zwei Wochen), die auch während der Studienzeit bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden kann, in Form eines vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vorgegebenen „On Board Training Record Book for Electro-Technical Officer“ (TRB) nachzuweisen.

Für Bewerber mit einer elektrotechnischen Berufsausbildung gemäß der Liste der nach See-BV anerkannten Ausbildungsberufe im Metall- und Elektrobereich ist keine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit vor Aufnahme des Studiums erforderlich.

#### § 3 Praktikumsbetriebe

(1) Die Praktikanten suchen sich die Praktikumsreedereien selbst. Die Praktikumsreedereien müssen nach Größe und Organisation geeignet sein, die Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen des Betriebes vertraut zu machen, und eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten.

(2) Das Vorpraktikum muss den Anforderungen der Seeleutebefähigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

#### § 4 Inhalt

(1) Die berufspraktische Tätigkeit soll von den Praktikanten ganztägig ausgeübt werden. Die Arbeitszeit soll grundsätzlich der im Schiffsbetrieb üblichen entsprechen.

(2) Die Ausbildung soll nach einem Ausbildungsplan durchgeführt werden, der durch das Ausbildungsberichtsheft des BSH vorgegeben wird. Der zeitliche Ablauf des Vorpraktikums ist dem Ablauf der betrieblichen Funktionen möglichst anzupassen, damit die Praktikanten einen Überblick über das Gesamtgeschehen im Schiffsbetrieb erhalten.

Grundsätzlich sind Tätigkeiten in einem einzigen Funktionsbereich nicht ausreichend. Der Ausbildungsinhalt soll zeitlich gerafft dem des Studiengangs verwandten Auszubildenden entsprechen.

(3) Das gesamte Vorpraktikum muss nicht bei ein und derselben Reederei abgeleistet werden.

## § 5 Nachweis

(1) Zum Nachweis des Vorpraktikums dient die Bescheinigung der Praktikumsreederei im Ausbildungsberichtsheft, die über Art und Dauer der durchgeführten Tätigkeiten Auskunft gibt.

(2) Aufgrund der Angaben in der Bescheinigung über die Reederei und die von den Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang die betreffenden Tätigkeiten als Vorpraktikum für den Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik anerkannt werden können. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Aufgabe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übertragen.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine Tätigkeit als Vorpraktikum anerkannt werden kann, wird eine Vorwegklärung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses empfohlen.

## Anlage 4 Praktikumsordnung

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Praktikumsstellen, Verträge
- § 6 Status der Studierenden an der Praktikumsstelle
- § 7 Betreuung der Studierenden
- § 8 Studiennachweis

Anlage: Zeugnis über das Praktikum

### § 1 Grundsätzliches

- (1) Während des Studiums haben die Studierenden ein Bordpraktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum wird auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praktikumsreederei (§ 5) geregelt.
- (3) Das Praktikum wird in einer Praktikumsstelle absolviert. Die Praktikumsreederei kann nur einmal in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Aufgabe auf den betreuenden Hochschullehrer zu delegieren.
- (4) Zugelassen sind nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kaufahrteischiffe oder Fischereifahrzeuge).

### § 2 Ziele

- (1) Das Praxissemester muss gemäß § 18 See-BV geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind.
- (2) Im Praktikum sollen die Studierenden durch komplexe und praktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die beruflichen Aufgaben herangeführt werden, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld in Betrieben der maritimen Wirtschaft erwerben.
- (3) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen Aufgabenstellungen erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Schiffselektrotechnik entsprechen.  
Sie sollen im Studium erworbene theoretische Kenntnisse sowohl auf technisch-technologischen als auch auf betriebsorganisatorischen Gebieten praxiswirksam anwenden und umsetzen.

### § 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Praktikum muss mit einer Dauer von sechs Monaten nach den Anforderungen der Seeleutebefähigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung an Bord von Schiffen absolviert werden. Dabei entsprechen 30 Tage Praktikumszeit einem Monat Praktikumszeit (30 Tage = 1 Monat). Die Einordnung in das Studium ist dem Studienplan zu entnehmen. Das Praktikum ist innerhalb des dort vorgesehenen Semesters zu beginnen und abzuschließen.

(2) Die inhaltliche Gestaltung der Praktika richtet sich nach den Anforderungen der Seeleutebefähigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Anforderungen der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie den im „On Board Training Record Book for Electro-Technical Officer“ (TRB), herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), beschriebenen an Bord auszuführenden Tätigkeiten.

(3) Für die Zulassung zum Praktikum gelten zusätzlich zu § 4 folgende Bedingungen:

- Besitz der Tauglichkeit für den Schiffsdienst durch eine Bescheinigung entsprechend den Forderungen der Verordnung über die Seediensttauglichkeit,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung entsprechend den Forderungen des STCW-Übereinkommens<sup>1</sup>.

(4) Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch während des Praktikums.

<sup>1</sup> Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297), in der geänderten Fassung

### § 4 Zulassung

Zum Praktikum werden Studierende zugelassen, die die laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen bis einschließlich des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt haben; von diesen dürfen maximal zwei Modulprüfungen offen sein. Über die Zulassung zum Praktikum in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

### § 5 Praktikumsstelle, Verträge

(1) Das Praktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit Reedereien, die eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praktikumsreederei. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Bereitstellung von Praktikumsplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung eines Praktikumsplatzes durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Reederei einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praktikumsreederei:
  - 1.1 die Studierenden für die Dauer des Praktikums entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
  - 1.2 den Studierenden im „On Board Training Record Book for Electro-Technical Officer“ eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildung, die Inhalte und praktische Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält und die erbrachten Leistungen bestätigt,
  - 1.3 Betreuer der Praktikumsstelle zu benennen.
  
2. Die Verpflichtung der Studierenden:
  - 2.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - 2.2 den Anordnungen der Praktikumsreederei und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - 2.3 die für die Praktikumsreederei geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
  - 2.4 fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, sowie das für den bordpraktischen Teil abgeschlossene „On Board Training Record Book for Electro-Technical Officer“ vorzulegen,
  - 2.5 das Fernbleiben von der Praktikumsreederei unverzüglich anzuzeigen.
  - 2.6 Neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Lehrgang "Sicherheitsgrundausbildung" muss die Teilnahme an einem Lehrgang "Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff gemäß Abschnitt A VI/6 Absatz 1 und 2 STCW-Code" nachgewiesen werden. Diese Lehrgänge sind in der Verantwortung des Studierenden selbständig zu absolvieren.

(5) Soweit Inhaber ausländischer Befähigungszeugnisse die Betreuung des Praktikanten an Bord übernehmen sollen, ist dies nur statthaft, wenn das Befähigungszeugnis des Betreuers von einem Land erteilt wurde, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Kooperationsvertrag zur gegenseitigen Anerkennung abgeschlossen hat. Erhält der Praxissemesterbeauftragte Informationen über die Nichteinhaltung dieser Regel, nimmt er Einfluss auf die Praktikumsstelle, um eine fachgerechte Betreuung des Praktikanten /der Praktikantin sicherzustellen.

## § 6

### Status der Studierenden an der Praktikumsstelle

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei der Praktikumsreederei weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praktikumsreederei gebunden.

## § 7

### Betreuung der Studierenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden einen Hochschullehrer als Praxissemesterbeauftragten.
- (2) Die Aufgaben des Praxissemesterbeauftragten sind:
  1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsreedereien,
  2. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
  3. die Bewertung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Durchführung des Praktikums der betreuten Studierenden und

4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht bei der Einschätzung und Auswahl der Praktikumsreederei.

(3) Der Praxissemesterbeauftragte achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Praxissemester analog den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Elektrotechnischer/Elektrotechnische Offiziersassistent/-in (ETOA-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist während der Praxissemester Ansprechpartner für die Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die Studierenden nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten dürfen und ist verpflichtet, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.

## § 8 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des Praktikums und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar (Anlage) sind dem Prüfungsausschuss über den Praktikumsverantwortlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praktikums,
2. die Bescheinigung der Praktikumsreederei gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1.2 und
3. der schriftliche Bericht gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2.4.

Die Anerkennung des Praktikums im Falle verspäteter Abgabe der Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 bis 3 setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Die Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für den Erwerb von Credits.

(3) Die Ausbildung und Seefahrtzeit ist in einem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vorgegebenen „On Board Training Record Book for Electro-Technical Officer“ (TRB) während des Bordpraktikums zu dokumentieren. Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan, die täglich zu führenden Tätigkeitsnachweise und die anzufertigenden Projektarbeiten. Der Fortschritt der Ausbildung soll regelmäßig vom verantwortlichen Ausbilder an Bord geprüft und durch gegenzeichnen bestätigt werden. Auf Anforderung ist das TRB dem Praxissemesterbeauftragten zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Der Praxissemesterbeauftragte nimmt zum Ende des Praktikums Einsicht in die täglichen Berichtshefte und die Wochenberichte. Der Praxissemesterbeauftragte prüft dabei innerhalb von zehn Arbeitstagen, ob die dokumentierten Inhalte den Anforderungen an die Praxissemester entsprechen. Kommt der Praxissemesterbeauftragte nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die mit den Praxissemestern verbundenen Ziele nicht erreicht wurden, weist er die Studierenden darauf hin, dass die Praktikumszeit zur Zielerreichung verlängert werden muss. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der Verlängerung ergibt sich bei ordnungsgemäßer Abrechnung und Dokumentation der Fahrzeit aus dem TRB. Ist die Fahrzeit unzureichend dokumentiert worden, legt der Praxissemesterbeauftragte den zeitlichen und inhaltlichen Umfang neu fest. Die Genehmigung ist von dem Studierenden beim BSH zu beantragen.

(5) Für den Fall, dass der Praxissemesterbeauftragte bei seiner Prüfung der Berichtshefte, der Wochenberichte und des TRB feststellt, dass die Fahrzeit nicht oder nicht in vollem Umfang geeignet war, die geforderten Ausbildungsinhalte zu vermitteln, soll das Praktikum zeitnah verlängert werden, um diesen Mangel zu beheben. Dabei steht die Erfüllung des TRB für ein erfolgreiches abgeschlossenes Praktikum im Vordergrund.

Anlage zur Praktikumsordnung

Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Bereich Seefahrt Warnemünde

Zeugnis über das Praktikum

Frau/Herr: \_\_\_\_\_  
geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

hat das Praktikum am Bereich Seefahrt Warnemünde im Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik mit Erfolg durchgeführt.

Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung:

Ausbildungsstelle:

---

---

Aufgaben bzw. Arbeitsergebnisse:

---

---

---

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen:

---

---

---

Warnemünde, \_\_\_\_\_

Betreuender Hochschullehrer \_\_\_\_\_

## Anlage 5

### Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

---

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name

N.N. / N.N.

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

#### 1.4 Student ID Number or Code

N.N.

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

-

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Marine electrical engineering

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Department of Maritime Studies

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same]

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English



### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Undergraduate/First degree (4 years) including thesis.

#### 3.2 Official Length of Programme

4 years, 240 ECTS Credits

#### 3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

Applicants without a general or specialized HEEQ for UAS having finished vocational training with at least 3-year occupational activity afterwards must pass an entrance examination. Vocational training and occupational activity must have a direct connection to the main field(s) of study.

A pre-study industrial practical term according to the pre-practical regulation on board a merchant ship is obligatory.

Applicants must fulfil the access requirements according to the German Federal Regulation "Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (SchOffzAusbV) / Seeleutebefähigungsverordnung".

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme in Marine electrical engineering provides necessary skills combining lectures, seminars and laboratory practice (utilising real-life equipment and various simulation facilities) and key qualifications for responsible and independent professional work, emphasising Marine electrical engineering and safety/security. During the programme the student has to apply the knowledge gained to practical problems and case studies in order to develop solution-solving competence.

The first (compulsory) modules are basic sciences. Later the content of the modules follows the requirements of the "International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978" (STCW-Convention) as revised and the "StAK-Rahmenordnung Schiffselektrotechnik für Fachhochschulen" as revised as an additional national requirement. Field trips and one industrial semester on board merchant ships are part of the programme.

Graduates may be employed as technical engineers for electrical equipment unrestrictedly.

#### 4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

#### ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes "xx" completed courses in the period from "dd/mm/yyyy" until "dd/mm/yyyy". The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	x	x	very good
1,6 to 2,5	x	x	good
2,6 to 3,5	x	x	satisfactory
3,6 to 4,0	x	x	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for Master-degree studies.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the field(s) of Marine electrical engineering.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

-

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.hs-wismar.de/seefahrt>

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI):

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

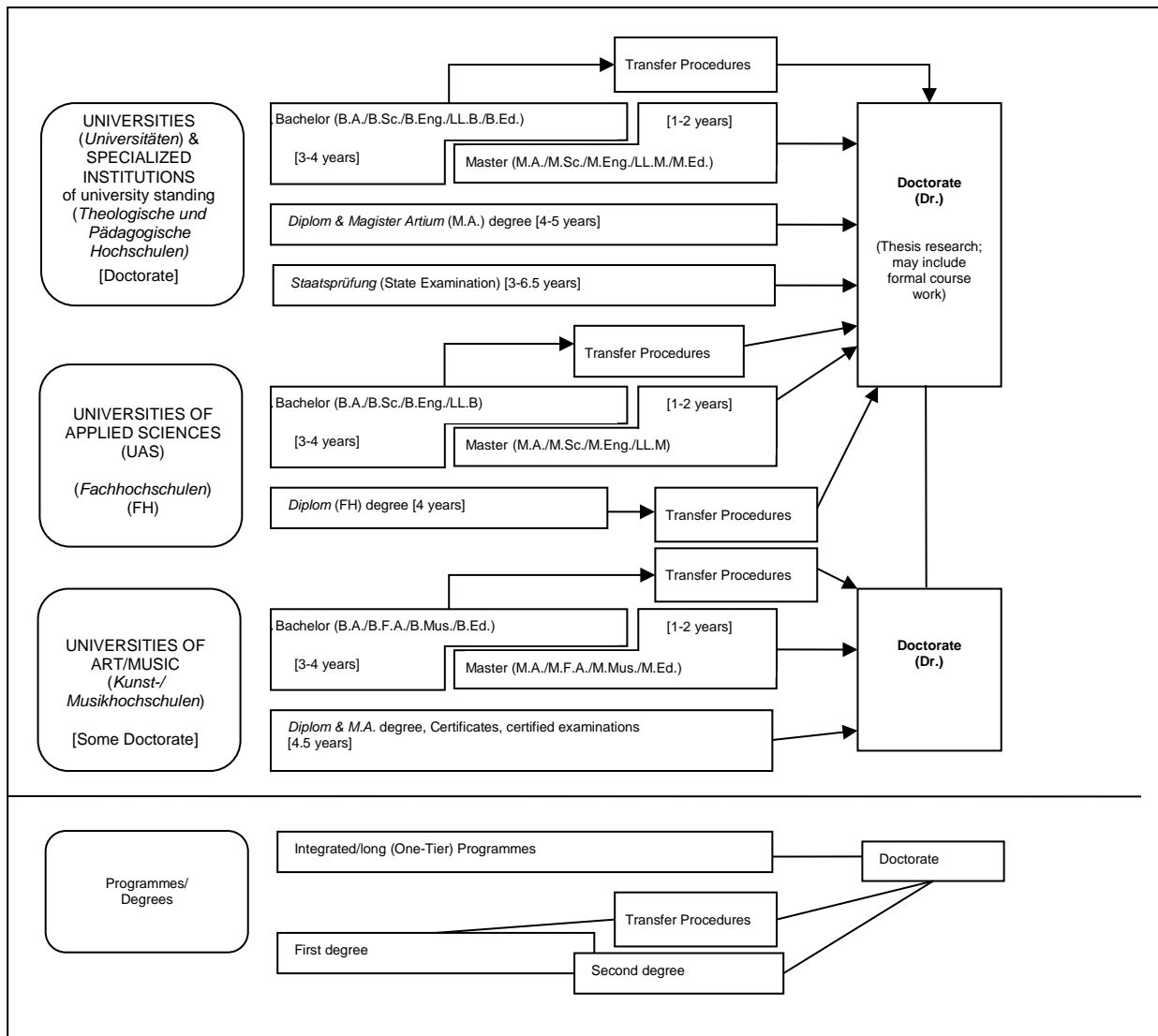
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Qualifications Framework for German Higher Education Qualifications (Produced by the German Rectors' Conference, the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany and the Federal Ministry of Education and Research, and adopted by the Standing Conference on 21 April 2005)

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10 October 2003 as amended on 4 February 2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a foundation "Foundation for the Accreditation of Study Courses in Germany" of 15 February 2005 Entered into force: 26 February 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Agreement on the Foundation "Foundation: Accreditation of Study Courses in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.